

Satzung des  
**Quidditch Club Hamburg e.V.**

Fassung vom 04.08.2017

## § 1 Allgemeines

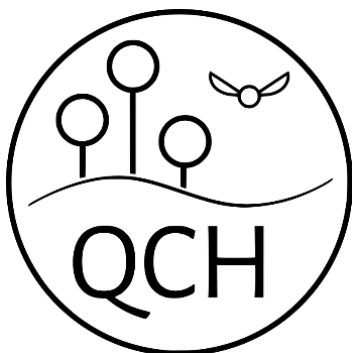
- I. Der Verein führt den Namen „Quidditch Club Hamburg e.V.“. Die Abkürzung lautet QCH oder „QC Hamburg“.
- II. Der Verein ist im Vereinsregister am Amtsgericht Hamburg unter VR 23156 eingetragen.
- III. Der Sitz des Vereins ist die Freie und Hansestadt Hamburg.
- IV. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- I. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung des Quidditch-Sports. Der Verein trägt zudem zur körperlichen und sozialen Aktivität seiner Mitglieder bei.
- II. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch die aktive Ausübung des Quidditch-Sports. Außerdem wird Öffentlichkeitsarbeit zum Zwecke der Verbreitung betrieben.
- III. Der Verein bekennt sich zu den Werten von geschlechtlicher Vielfalt und Gleichberechtigung, interkultureller Begegnung und zwischenmenschlicher Solidarität, die sich unmittelbar aus dem Geiste des Quidditch-Sports ergeben.
- IV. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- V. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- VI. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Vereinslogo

- I. Der Verein führt das im Folgenden abgebildete Logo:



- II. Das Logo kann mehrfarbig mit blauer Welle und goldenem Schnatz oder in verschiedenen einfarbigen Versionen verwendet werden.
- III. Alle Teams des Vereins sollen das Logo sichtbar auf ihren Trikots tragen.

#### § 4 Stellung zu Verbänden

- I. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Quidditchbund e.V.
- II. Der Verein ist Mitglied im Hamburger Sportbund e.V.

#### § 5 Mitgliedschaft

Es findet folgende Unterteilung der Mitglieder im Verein statt:

##### I. Aktive Mitglieder:

Als aktive Mitglieder werden folgende Mitgliedergruppen zusammengefasst:

- Vollmitglieder: Vollmitglieder sind natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und aktiv Sport im Verein betreiben.
- Jugendliche Mitglieder: Jugendliche Mitglieder sind natürliche Personen im Alter von 13 bis 15 Jahren, die aktiv Quidditch im Verein betreiben.

##### II. Temporäre Mitglieder:

Temporäre Mitglieder sind natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und nur für einen im Vorhinein begrenzten Zeitraum aktiv Quidditch im Verein betreiben.

##### III. Fördermitglieder

Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die sich mit Zwecken des Vereins identifizieren und den Verein finanziell und ideell unterstützen möchten, aber selbst nicht aktiv Sport im Verein betreiben

##### IV. Kidditch-Mitglieder

Kidditch-Mitglieder sind natürliche Personen im Alter von 9 bis 15 Jahren, die aktiv Kidditch (Kinder-Quidditch) im Verein betreiben.

#### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, diese zu begründen.
- II. Minderjährige müssen den Aufnahmeantrag zusätzlich von einem gesetzlichen Vertreter unterzeichnen lassen.
- III. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Benachrichtigung des Mitglieds über dessen Aufnahme durch den Vorstand.
- IV. Bei Ablehnung des Antrags auf Aufnahme kann sich der\*die Antragsteller\*in innerhalb von 14 Tagen an die Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung wenden.
- V. Jugendliche Mitglieder und Kidditch-Mitglieder, welche die entsprechende Altersgrenze überschreiten, erwerben automatisch die Vollmitgliedschaft.

## § 7 Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- II. Der Austritt aus dem Verein kann von aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern zum jeweils 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember eines Jahres mit einer Vorlauffrist von 4 Wochen schriftlich an den Vorstand erklärt werden. Kidditch-Mitglieder können den Austritt jeweils zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres mit einer Vorlauffrist von 4 Wochen schriftlich an den Vorstand erklären.
- III. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, sofern dieses wiederholt oder grob gegen die Satzung verstößt, durch sein Auftreten dem Verein schadet oder mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags mehr als 12 Wochen im Verzug ist. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied in Textform oder persönlich anzuhören.
- IV. Bei Beendigung der Mitgliedschaft haben die Mitglieder keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlungen von bereits gezahlten Mitgliedsbeiträgen oder Gebühren. Vereinseigene Gegenstände sind unverzüglich zurückzugeben.
- V. Wenn ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen wird, kann es innerhalb von 14 Tagen schriftlich Widerspruch einlegen, über den von der Mitgliederversammlung entschieden wird.

## § 8 Temporäre Mitgliedschaft

- I. Die temporäre Mitgliedschaft gibt Personen, die durch ihre Lebensumstände und aus persönlichen Gründen nicht dauerhaft als aktive Mitglieder im Verein Sport betreiben können, die Möglichkeit, für einen fest begrenzten Zeitraum an der Ausübung des Quidditch-Sports als Vereinsmitglied teilzunehmen. Dies umfasst die vollwertige Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb sowie an Wettkämpfen.
- II. Temporäre Mitglieder treffen individuelle Vereinbarungen mit dem Vorstand über die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verein. Dadurch kommt es zwangsläufig zu Abweichungen von § 6 und § 7 der Satzung.
- III. Die Länge der temporären Mitgliedschaft darf 4 Monate nicht überschreiten. Nach Ablauf der festgelegten Zeit scheidet das temporäre Mitglied aus dem Verein aus, sofern keine unmittelbare Aufnahme in eine andere Mitgliedschaft bewilligt wurde.
- IV. Die temporäre Mitgliedschaft kann auf insgesamt bis zu 6 Monate verlängert werden, wenn Vorstand und Mitglied dies vereinbaren.
- V. Die temporäre Mitgliedschaft kann vom Mitglied fristlos und mit sofortiger Wirkung vorzeitig beendet werden. Die temporäre Mitgliedschaft kann auch vom Vorstand fristlos und mit sofortiger Wirkung beendet werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt.
- VI. Zwischen dem Ende der einen temporären Mitgliedschaft und der Aufnahme der nächsten temporären Mitgliedschaft durch dieselbe Person müssen mindestens 6 Monate liegen.
- VII. Sowohl § 9 als auch § 10 der Satzung gelten in vollem Umfang für temporäre Mitglieder.

- VIII. Das Konzept der temporären Mitgliedschaft dient explizit nicht dazu, finanzielle Ressourcen des Vereins aufzustocken. Es werden keine regelmäßigen Mitgliedsbeiträge von temporären Mitgliedern erhoben. Es kann jedoch eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben werden, die zum Zweck hat, die aus der Mitgliedschaft des temporären Mitglieds entstehenden Kosten bei übergeordneten Verbänden ganz oder in Teilen zu begleichen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

## § 9 Haftung der Mitglieder

- I. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbstständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
- II. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- III. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
- IV. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer\*innen und aller übrigen Mitarbeiter\*innen.

## § 10 Datenschutz

- I. Alle Organe des Vereins und Funktionsträger\*innen sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
- II. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
  - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
  - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war

- III. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeiter\*innen des Vereins oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## § 11 Mitgliedsbeiträge

- I. Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben.
- II. Für die unterschiedlichen Arten von Mitgliedschaft können unterschiedliche Beitragshöhen und Gebühren gelten.
- III. Der Vorstand kann den Mitgliedsbeitrag in begründeten Fällen erlassen oder mindern.
- IV. Die Höhe, die Fälligkeit sowie die Art und Weise der Zahlung regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Vorstand kann Änderungen an dieser Beitragsordnung vornehmen, solange sich hieraus keine höheren Gebühren oder Beiträge für die aktuell dem Verein angehörigen Mitglieder ergeben. Für die Erhöhung dieser Gebühren und Mitgliedsbeiträge ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

## § 12 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird von einem Vorstandsmitglied oder einem Mitglied des Vereins, das diese Aufgabe vom Vorstand übertragen bekommt, geleitet.
- II. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand spätestens 2 Wochen vor deren Termin einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform an sämtliche Mitglieder. Dabei sind alle Gegenstände, über welche die Versammlung voraussichtlich entscheiden wird, in Form einer Tagesordnung zu benennen. Anträge müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden. Über dringende Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung festgelegt sind, darf die Mitgliederversammlung nur dann entscheiden, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies zum Beginn der Mitgliederversammlung beschließen.
- III. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Vereinsinteressen dies erfordern. Eine Mitgliederversammlung muss auch dann einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- IV. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, also Vollmitglieder und jugendliche Mitglieder, sowie Kidditch-Mitglieder ab 13 Jahren. Jüngere Kidditch-Mitglieder, Fördermitglieder und temporäre Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Stimmberechtigte Mitglieder, die nicht an der Versammlung teilnehmen können, dürfen ihr Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen, wenn sie dies zuvor dem Vorstand schriftlich

- mitgeteilt haben. Auf diese Weise darf ein Mitglied nicht über mehr als sein eigenes Stimmrecht und das eines weiteren Mitglieds gleichzeitig verfügen.
- V. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen Stimmen getroffen. Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Änderungen am Vereinszweck bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn fristgemäß einberufen wurde.
- VI. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das im Anschluss allen Mitgliedern in Textform zugesandt wird. Der\*die Protokollführer\*in wird vom Vorstand bestimmt. Das Protokoll muss von dem\*der Versammlungsleiter\*in und dem\*der Protokollführer\*in unterzeichnet werden.
- VII. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr eine\*n Kassenprüfer\*in, der\*die der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

### § 13 Vorstand

- I. Den Vorstand des Vereins bilden fünf Vorstandsmitglieder. Diese sind:
- zwei Vorsitzende
  - der\*die Schatzmeister\*in
  - zwei Beisitzende
- II. Die Vorsitzenden sowie der\*die Schatzmeister\*in sind die rechtlichen Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB. Je zwei aus dieser Gruppe sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- III. Folgende Aufgaben sind dem Vorstand zugewiesen:
- Geschäftsführung
  - Verwaltung des Vereinsvermögens
  - Verwaltung des Vereinseigentums
  - Betreuung der Mitglieder
  - Vertretung des Vereins gegenüber Verbänden
  - Vertretung des Vereins gegenüber Behörden
  - Koordinierung der Kinder-, Jugend- und Schularbeit („Kidditch“)
  - Erlassen von Ordnungen zu Abläufen innerhalb des Vereins
  - alle weiteren Aufgaben, die dem Vorstand durch diese Satzung oder geltende Ordnungen zugewiesen werden oder sich zusätzlich ergeben
- IV. Die Sitzungen des Vorstands finden entsprechend den Erfordernissen des Vereins und nach Absprache der Vorstandsmitglieder statt. Es ist nicht erforderlich, im Vorhinein der Sitzung eine Tagesordnung mitzuteilen oder festzulegen. In der Regel sollte mindestens einmal monatlich getagt werden.
- V. Die Vorstandsmitglieder können auch außerhalb ihrer Sitzungen Beschlüsse fassen, wenn die Situation dies erfordert. Eine solche Beschlussfassung ist auch in schriftlicher oder fernmündlicher Form oder per Umlaufverfahren möglich.

- VI. Für die Fassung eines Beschlusses ist in jedem Fall die Zustimmung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich, unabhängig von der Anzahl der tatsächlich anwesenden Vorstandsmitglieder.
- VII. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes volljährige Vollmitglied kann als Mitglied des Vorstands gewählt werden. Die Regelungen zur Wahlberechtigung entsprechen den Regelungen zur Stimmberechtigung in § 12 Absatz IV der Satzung; dies umfasst auch die Möglichkeit der Stimmenübertragung. Die Wahlen sind als geheime schriftliche Wahlen durchzuführen, wenn dies von einem wahlberechtigten Mitglied gewünscht wird.
- VIII. Für Vorstandsämter, die satzungsgemäß durch nur eine Person besetzt werden, findet eine Wahl statt, bei der der\*die Kandidat\*in als gewählt gilt, welche\*r die jeweils höchste Anzahl von abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Dabei hat jedes wahlberechtigte Mitglied eine Stimme.
- IX. Für Vorstandsämter, die satzungsgemäß durch mehrere Personen gleichberechtigt besetzt werden, findet eine gemeinsame Wahl statt, bei der die Kandidat\*innen als gewählt gelten, welche die jeweils höchsten Anzahlen von abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Die Anzahl der Stimmen, die jedem wahlberechtigten Mitglied dabei zur Verfügung standen, entspricht der Anzahl der Personen, die gemäß der Satzung für die Besetzung dieses Amtes erforderlich sind. Stimmenhäufung ist nicht erlaubt.
- X. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder aufgefordert, den freigewordenen Vorstandsposten aus den Reihen der volljährigen Vollmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung neu zu besetzen.
- XI. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung oder dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

## § 14 Teams

- I. Der Verein verfügt über eine oder mehrere Untergliederungen zur aktiven Ausübung des Quidditch-Sports, genannt Teams. Ein Team ist eine Gruppe von aktiven Mitgliedern oder Kidditch-Mitgliedern, die im Rahmen des Vereins gemeinsam Sport betreiben. Ein Team kann ggf. zeitweise durch temporäre Mitglieder ergänzt werden.
- II. Folgende Aufgaben sind den Teams zugewiesen:
  - Organisation und Durchführung des Trainings- und Spielbetriebs
  - Teilnahme an Wettkämpfen
  - Öffentlichkeitsarbeit (Social Media, Pressearbeit)



- III. Die Teams sind in der Regel selbstverwaltet und bestimmen ihre interne Struktur. Ein Team darf über den eigenen Namen, die eigenen Farben und das eigene Logo entscheiden. Jedes Team kann sich selbst eine Team-Ordnung geben, die vom Vorstand bestätigt werden muss. In besonderen Fällen (z.B. bei Jugendteams) entscheidet der Vorstand über die Struktur und Ordnung des Teams.
- IV. Innerhalb der Quidditch-Gemeinschaft darf ein Team als sportlich eigenständige Einheit unter seinem Namen auftreten. Insbesondere in offiziellen und rechtlichen Zusammenhängen ist jedoch der Status des Teams als Untergliederung des Vereins deutlich zu machen.
- V. Jedem Team steht eine Teamleitung vor. Diese Position wird in der Regel nach den jeweiligen internen Bestimmungen durch das Team besetzt, kann in besonderen Fällen (z.B. bei Jugendteams) jedoch auch vom Vorstand direkt ernannt werden.
- VI. Es ist eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand des Vereins und den Teams zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere in Bezug auf finanzielle und organisatorische Fragen, die beide Ebenen betreffen. Die Teamleitungen sind deshalb dazu berechtigt und angehalten, durch einen Vertreter an den Sitzungen des Vorstands beratend teilzunehmen.
- VII. Über die Einrichtung und Auflösung von Teams entscheidet der Vorstand in Absprache mit den betreffenden Mitgliedern. Der Vorstand bleibt gegenüber allen Teams und deren Leitungen jederzeit weisungsbefugt und kontrollberechtigt.
- VIII. Eine Person darf nur dann in einem Team am Trainings- und Spielbetrieb regelmäßig teilnehmen, mit dem Team in Wettkämpfen antreten, dieses als Erst- oder Zweitteam im Sinne der Regelungen durch den Deutschen Quidditchbund angeben oder im Namen bzw. als Teil des Teams gegenüber außenstehenden Stellen agieren, wenn sie ein Mitglied des Vereins ist.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, die ausschließlich für diesen Zweck einberufen worden ist.
- II. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von drei Vierteln aller abgegebenen Stimmen erforderlich.
- III. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen dem Deutschen Quidditchbund e.V. oder seinem Rechtsnachfolger zu übertragen, mit der Auflage, es für die Förderung des Quidditch-Sports zu verwenden.

### **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde am 17. Dezember 2016 bei der Gründungsversammlung in Hamburg beschlossen. Sie tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister am Amtsgericht Hamburg in Kraft.